

BGer 8C 578/2019 vom 5. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_578_2019

FR: TF 8C 578/2019 du 5 mars 2020

IT: TF 8C 578/2019 del 5 marzo 2020

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig ist einzig, ob das kantonale Gericht ab 1. Mai 2014 zu Recht die Viertelsrente auf eine halbe Rente erhöht hat. Unbestritten ist der vorinstanzlich festgestellte Anspruch der Beschwerdegegnerin auf eine Viertelsrente ab 1. Februar 2013 bei einem ermittelten Invaliditätsgrad von 43 %.

E. 3

Anhand einer Indikatorenprüfung nach BGE 141 V 281 gelangte das kantonale Gericht zum Schluss, der ärztlichen Einschätzung der psychisch bedingten Arbeitsunfähigkeit von 40 % ab Februar 2012 in einer leidensadaptierten Tätigkeit im MEDAS-Gutachten sowie der attestierten 50%-igen Arbeitsunfähigkeit in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Mitarbeiterin der Stiftung B._____ gemäss Expertise des Zentrums E._____ könne aus rechtlicher Sicht gefolgt werden. Danach bestehe bei der Beschwerdegegnerin In diagnostischer Hinsicht eine somatoforme anhaltende Schmerzstörung (ICD-10 F45.5) sowie eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit histrionischen und narzisstischen Anteilen (ICD-10 F60.4) im Rahmen des Verdachts auf eine artifizielle Störung (ICD-10 F68.1), respektive eine Agoraphobie mit Panikstörung. Allerdings gelte die 50%-ige Arbeitsunfähigkeit nicht erst ab dem Begutachtungszeitpunkt im Zentrum E._____ (September 2016), sondern seit Beginn der Behandlung bei Dr. med. univ. D._____ ab 1. Februar 2014, zumal dessen Bericht von der psychiatrischen Gutachterin des Zentrums E._____ als in sich schlüssig bezeichnet worden sei.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin macht hiergegen geltend, die Gutachter des Zentrums E. _____ hätten erst ab dem Zeitpunkt ihrer Begutachtung im September 2016 eine 50%-ige Arbeitsunfähigkeit angenommen. Mangels eines Revisionsgrundes bestehe keine Grundlage, von diesen als beweiskräftig angesehenen gutachterlichen Darlegungen abzuweichen und von einer 50%-igen Arbeitsfähigkeit bereits ab Therapiebeginn bei Dr. med. univ. D. _____ auszugehen. Zutreffend ist, dass die Experten explizit darauf hinwiesen, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung seit der aktuellen Untersuchung im September 2016 gelte. Wie bereits bei der Begutachtung durch die MEDAS Zentralschweiz festgestellt, bestehe ein ausgeprägtes selbstlimitierendes Verhalten, das von sämtlichen Untersuchern bemerkt worden sei. Aufgrund dieser Selbstlimitierung könnten die seither ärztlicherseits erhobenen Befunde nicht mit den aktuellen verglichen werden. Deshalb sei auch der tatsächliche Verlauf der Arbeitsunfähigkeit seit der letzten Begutachtung nicht bestimmbar. Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin zwar nachvollziehbar. Die in diesem Kontext erfolgten Beweiswürdigungen und Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz sind aber nicht offensichtlich unrichtig (unhaltbar, willkürlich; E. 1 hievor).

E. 4.2

Stichhaltig ist indessen die Rüge, wonach die Vorinstanz im vorliegenden Kontext die rechtlichen Voraussetzungen einer Rentenerhöhung nach Art. 17 ATSG nicht beachtet hat. Mit der IV-Stelle liess das kantonale Gericht ausser Acht, dass bei einer rückwirkend zugesprochenen abgestuften oder befristeten Rente analog der Rentenrevision (Art. 17 Abs. 1 ATSG ; Art. 88a IVV) vorzugehen ist (BGE 133 V 263 E. 6.1 S. 263; 131 V 164 E. 2.2 S. 165). Dies weil noch vor Erlass der ersten Rentenverfügung eine anspruchsbefehlende Änderung eingetreten ist, die gleichzeitig mitzuberücksichtigen ist. Wird rückwirkend eine abgestufte oder befristete Rente zugesprochen, sind einerseits der Zeitpunkt des Rentenbeginns und andererseits der in Anwendung der Dreimonatsfrist von Art. 88a IVV festzusetzende Zeitpunkt der Anspruchsänderung die massgebenden Vergleichszeitpunkte (Urteil 8C_458/2017 vom 6. August 2018 E. 2 mit Hinweisen). Die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung kann auch ohne wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes eine Rentenrevision rechtfertigen. Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 10 f. mit Hinweisen).

E. 4.3

Aus dem vorinstanzlichen Entscheid ist nicht ersichtlich, inwiefern die rechtlichen Voraussetzungen für eine rückwirkende Rentenerhöhung erfüllt sind. Der Verweis auf die Berichte des behandelnden Psychiaters vermögen nicht auszureichen, zumal die Vorinstanz auch in diesem Zusammenhang keine gesundheitliche Verschlechterung, sondern lediglich eine um 10 % erhöhte Arbeitsunfähigkeit feststellte. Wie in der Beschwerde korrekt angeführt wird, vermag eine zu einem Vorgutachten abweichend attestierte Arbeitsunfähigkeit noch keine Veränderung des Gesundheitszustands zu begründen. Eine Rentenrevision setzt eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen voraus. Weder aus dem Gutachten des Zentrums E. _____ noch aus den Erwägungen der Vorinstanz lässt sich eine wesentliche gesundheitliche Veränderung erkennen. Indem die Vorinstanz von einem Revisionsgrund ausgegangen ist, ohne darzulegen, inwiefern eine Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen vorliegt, hat sie Bundesrecht verletzt.

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich begründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. b BGG erledigt wird. Mit Blick auf den durch die Beschwerde bestimmten Streitgegenstand und der Bindung des Bundesgerichts an die Parteibegehren (Art. 107 Abs. 1 BGG) bleibt es somit ohne Weiterungen beim Anspruch der Beschwerdegegnerin auf eine Viertelsrente.

E. 6

Das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde wird mit dem heutigen Urteil gegenstandslos.

E. 7

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG). Von einer Rückweisung an das kantonale Gericht zur Neuverlegung der Kosten im vorangegangenen Verfahren kann abgesehen werden, da es für die versicherte Person in Bezug auf den vorinstanzlichen Prozess - auch nach Korrektur der Rentenhöhe durch das Bundesgericht - bei einem Obsiegen bleibt (Zusprache einer unbefristeten Viertelsrente).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.